

26.10.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - Fz - In

zu Punkt ... der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

1. Der federführende Rechtsausschuß (R) und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

R

2. Begründung:

Gegen den Gesetzentwurf sprechen schwerwiegende verfassungsrechtliche und rechtssystematische Einwände. Er ist zudem nicht geeignet, einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern zu gewährleisten.

Die Sicherungsverwahrung ist für einen Straftäter nach der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe die gravierendste Sanktion, die ein Strafgericht verhängen kann. Der Entwurf schlägt vor, diese Rechtsfolge durch Beschluß im Wege eines Anhörungsverfahrens vor der Strafvollstreckungskammer nachträglich zu verhängen und damit die materielle und formelle Rechtskraft eines Strafurteils zu durchbrechen.

Dieses Verfahren unterläuft die rechtsstaatlichen Garantien der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten. Dem Angeklagten werden die wichtigsten Garantien eines fairen Hauptverfahrens - mündliche und öffentliche Hauptverhandlung, die Beteiligung von Schöffen, die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, das durch die Möglichkeit der Revision gesicherte Beweisanspruchsrecht, die Pflichtverteidigung in der Hauptverhandlung - vorenthalten.

(noch Ziffer 2)

Auch wenn die Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Maßregel unabhängig von der Tatschuld zur Gefahrenabwehr erfolgt, so bleibt sie doch Bestandteil des Strafverfahrens aufgrund einer konkreten Anlaßtat. Die Abwehr von Gefahren, die von einem Täter allein aufgrund seiner psychischen Verfassung, ohne Anknüpfung an eine Anlaßtat, ausgehen, ist demgegenüber nicht Aufgabe der Strafjustiz sondern präventiv-polizeiliche Pflicht.

Der Entwurf bleibt zudem einen überzeugenden Beleg dafür schuldig, daß die Maßnahme die Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verringern geeignet ist. Die grausamen Verbrechen der vergangenen Monate, auf die er Bezug nimmt, sind nicht von Tätern begangen worden, die nach Verbüßung ihrer Strafe in Kenntnis ihrer Gefährlichkeit aus der Haft entlassen werden mußten, sondern von Tätern, die sich durch unauffälliges und angepaßtes Verhalten der Aufmerksamkeit der Vollzugsbediensteten entzogen hatten und oder die sogar auf Bewährung entlassen worden waren.

Soweit in der Vergangenheit Gerichte durch die restriktive Fassung des § 66 StGB im Falle einer Erstverurteilung gehindert waren, trotz erkannter Gefahr eine Sicherungsverwahrung anzuordnen, ist dieser unbefriedigende Rechtszustand durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 bereits geändert worden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Täters bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB bleibt Aufgabe des sachverständig beratenen Tatgerichts.

B.

Der Finanzausschuß hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

06.11.98

Beschluß des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Gegen den Gesetzentwurf sprechen schwerwiegende verfassungsrechtliche und rechtssystematische Einwände. Er ist zudem nicht geeignet, einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern zu gewährleisten.

Die Sicherungsverwahrung ist für einen Straftäter nach der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe die gravierendste Sanktion, die ein Strafgericht verhängen kann. Der Entwurf schlägt vor, diese Rechtsfolge durch Beschluß im Wege eines Anhörungsverfahrens vor der Strafvollstreckungskammer nachträglich zu verhängen und damit die materielle und formelle Rechtskraft eines Strafurteils zu durchbrechen.

Dieses Verfahren unterläuft die rechtsstaatlichen Garantien der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten. Dem Angeklagten werden die wichtigsten Garantien eines fairen Hauptverfahrens - mündliche und öffentliche Hauptverhandlung, die Beteiligung von Schöffen, die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, das durch die Möglichkeit der Revision gesicherte Beweisanspruchsrecht, die Pflichtverteidigung in der Hauptverhandlung - vorenthalten.

Auch wenn die Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Maßregel unabhängig von der Tatschuld zur Gefahrenabwehr erfolgt, so bleibt sie doch Bestandteil des Strafverfahrens aufgrund einer konkreten Anlaßtat. Die Abwehr von Gefahren, die von einem Täter allein aufgrund seiner psychischen Verfassung, ohne Anknüpfung an eine Anlaßtat, ausgehen, ist demgegenüber nicht Aufgabe der Strafjustiz sondern präventiv-polizeiliche Pflicht.

Der Entwurf bleibt zudem einen überzeugenden Beleg dafür schuldig, daß die Maßnahme die Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verringern geeignet ist. Die grausamen Verbrechen der vergangenen Monate, auf die er Bezug nimmt, sind nicht von Tätern begangen worden, die nach Verbüßung ihrer Strafe in Kenntnis ihrer Gefährlichkeit aus der Haft entlassen werden mußten, sondern von Tätern, die sich durch unauffälliges und angepaßtes Verhalten der Aufmerksamkeit der Vollzugsbediensteten entzogen hatten und oder die sogar auf Bewährung entlassen worden waren.

Soweit in der Vergangenheit Gerichte durch die restriktive Fassung des § 66 StGB im Falle einer Erstverurteilung gehindert waren, trotz erkannter Gefahr eine Sicherungsverwahrung anzuordnen, ist dieser unbefriedigende Rechtszustand durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 bereits geändert worden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Täters bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB bleibt Aufgabe des sachverständig beratenen Tatgerichts.